

## **Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 27.11.2017**

### **Beantwortung der Anfrage der Fraktionen von CDU und UWG-ME vom 17.11.2017 zum Thema „Reiten in der freien Landschaft und im Wald gem. § 58 Landesnaturschutzge- setz (LNatSchG NRW)“**

Vor der Beantwortung der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum „Reiten in der freien Landschaft“ des Landschaftsgesetzes NRW unverändert ins das Landesnaturschutzgesetz NRW übernommen wurden. Beim „Reiten im Wald“ wurde die in NRW bislang bestehende eher restriktive landesgesetzliche Regelung gelockert und zur Konfliktlösung vor Ort ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Zur Klarstellung der rechtlichen Grundlage und Ausräumung eventueller Missverständnisse wird diese neue gesetzliche Regelung kurz vorangestellt und erläutert.

§ 58 Abs. 2 LNatSchG NRW lautet:

*„Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.“*

Es ist demnach ausdrücklich nicht vorgesehen, dass künftig *alle* Wege im Wald für das Reiten freigegeben sind, sondern lediglich *solche* Straßen bzw. Fahrwege, die aufgrund ihrer Breite grundsätzlich geeignet sind, von verschiedenen Nutzergruppen parallel bzw. gemeinsam genutzt zu werden. Entsprechend der Auslegung des Landesbetriebes Wald und Holz sind dies Wege, die mit Achsfahrzeugen problemlos befahren werden können.

#### **Frage 1:**

*Nach dem Gesetz müssen Regelungen des Kreises im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände erfolgen. Wie sieht der aktuelle Verhandlungsstand aus?*

Die untere Naturschutzbehörde hat bisher Vorgespräche mit allen Beteiligten geführt, um das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW zu prüfen und damit einen eventuellen Handlungsbedarf zu ermitteln. Diese Regelung gestattet in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, eine Rückführung der gesetzlich erweiterten Reitbefugnisse auf den bisherigen Stand mittels Allgemeinverfügung. Das gesetzlich geforderte Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist für die im Kreis dafür vorgesehenen Flächen zwischenzeitlich hergestellt. Die offiziellen Anhörungen für die Städte und Bereiche, für die der Erlass einer Allgemeinverfügung gem.

§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW beabsichtigt ist, sind eingeleitet. Die Anhörungsfristen laufen noch.

Die Städte, für die der Erlass einer Allgemeinverfügung nicht vorgesehen ist, werden ebenfalls über diese Pläne informiert und darauf hingewiesen, dass in Teilen – wie von den Städten selbst angeregt – Einzelwegesperrungen vorgenommen werden sollen. Zudem wird deutlich gemacht, dass auch über den 1.1.2018 hinaus in begründeten Fällen und beim Auftreten von Problemen Einzelwegesperrungen vorgenommen oder Allgemeinverfügungen erlassen werden können.

### **Frage 2:**

*Wer hat die Entscheidungshoheit bzw. was passiert bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kreis?*

Die Entscheidungshoheit liegt beim Kreis als zuständiger unterer Naturschutzbehörde. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, ist hinsichtlich des Erlasses von Allgemeinverfügungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Einvernehmen herzustellen, und die restlichen Beteiligten sind anzuhören. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kreis ist letztlich die an den gesetzlichen Vorgaben zu orientierende Auffassung des Kreises ausschlaggebend. Unabhängig davon und innerhalb des bestehenden Gestaltungsspielraumes ist der Kreis bemüht, eine möglichst einvernehmliche Lösung aller Beteiligten zu erzielen. Hierbei sind jedoch nicht nur die Belange der Städte, sondern auch die Interessen der Reiter(verbände) zur berücksichtigen.

Gegenüber allen Beteiligten wird daher auch immer kommuniziert, dass die vorerst getroffene Regelung nicht starr ist, sondern im Bedarfsfall flexibel angepasst werden kann.

### **Frage 3:**

*Aus unserer Sicht sollte es untersagt werden, auf dem Panoramaradweg und Neanderlandsteig zu reiten. Wie steht die Verwaltung dazu bzw. wie gedenkt sie, dies sicherzustellen?*

Der Panoramaradweg ist durchgängig nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) als kombinierter Fuß- und Radweg ausgeschildert, so dass dort das Reiten unzulässig ist.

Der Neanderlandsteig darf im Wald in den Bereichen, in denen er die gesetzlichen Voraussetzungen als Fahrweg erfüllt, auch beritten werden. Teilweise wurden diese Trassenabschnitte vom Kreis schon vor geraumer Zeit mit dem Zusatzschild des weißen Hufeisens gekennzeichnet und somit ausdrücklich für das Reiten freigegeben. Probleme mit den unterschiedlichen Nutzergruppen hat es bisher nicht gegeben, so dass kein Bedarf an einer Änderung dieser Regelungen gesehen wird. Die Bereiche des Neanderlandsteiges, die nicht im Wald, sondern in der freien Landschaft liegen, sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen, genauso wenig wie die Wegstrecken im Wald, die lediglich (schmale) „Wanderwege“ aber keine (breiten) „Fahrwege“ sind.

#### **Frage 4:**

*Können Land- und Forstwirte oder private Eigentümer ein Reitverbot auf ihren Wegen erwirken?*

Gem. § 60 LNatSchG NRW bedarf der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter zur Untersagung der Reitbefugnis auf seinen Wegen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Fläche unzumutbar behindert oder eingeschränkt oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

#### **Frage 5:**

*Werden vorhandene Schäden an Wegen durch die Reitabgabe ausgeglichen bzw. wer haftet dafür?*

Weist ein Grundstückseigentümer nach, dass ihm durch das Reiten ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser gem. § 59 Abs. 4 LNatSchG NRW auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Gem. § 62 Abs. 2 LNatSchG NRW ist u.a. hierfür die Reitabgabe zu verwenden. Die Mittel der Reitabgabe werden an die höhere Naturschutzbehörde weitergeleitet und dort entsprechend den eingehenden Anträgen wieder bewilligt und vom Kreis ausgezahlt. Nach bisherigen Erfahrungen konnte in der Regel allen berechtigten Anträgen entsprochen werden. Es bleibt abzuwarten, ob angesichts der erweiterten Regelung ein Anstieg der Anträge zu verzeichnen ist und wie dann damit seitens der Bezirksregierung in Düsseldorf umgegangen wird.

#### **Frage 6:**

*Soll es eine Reitwegekarte geben, auf der gesperrte Wege aufgeführt sind?*

Eine solche Karte in Papierform ist nicht geplant. Vielmehr ist auf der Internetseite des Kreises eine Karte veröffentlicht, die die vorhandenen Reitwege zum derzeitigen Zeitpunkt darstellt und ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird. Die ab dem 01.01.2018 geltenden Regelungen werden möglichst kurzfristig in die digitale Karte eingepflegt.

#### **Frage 7:**

*In welcher Form erfolgt die Beschilderung?*

Die Beschilderung von Wegen mit einem Reitverbot oder -gebot erfolgt nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.